LANDES FEUERWEHR VERBAND · SALZBURG

DIENSTANWEISUNG

FÜR ATEMSCHUTZ-STÜTZPUNKTE UND ATEMLUFTFÜLLSTELLEN

DIENSTANWEISUNG
ORG. NR.: 3.05.11
AUSGABE 07 | 2017

Dienstanweisung für Atemschutz-Stützpunkte und Atemluftfüllstellen

Beim Füllen von Atemluftflaschen für die Atemschutzgeräte der Feuerwehren sind folgende Vorschriften einzuhalten:

Personal:

Die Bedienung der Kompressoren und das Füllen von Atemluftflaschen darf nur durch geschulte, unterwiesene und dem LFV sowie der zuständigen Erstprüfstelle für Druckgeräte (TÜV- TPA etc.) namhaft gemachten Feuerwehrmitgliedern erfolgen. Das Füllpersonal muss während der Fülltätigkeit einen Gehörschutz und eine Schutzbrille tragen. Es darf während des Füllvorganges nur das zuständige Bedienpersonal anwesend sein.

Füllen von Atemluftflaschen:

1. Atemluftflaschen, einschließlich Ventile, die beschädigt sind (z.B.: Ventil verbogen, Ventil schwergängig, Gewinde beschädigt), dürfen nicht mehr befüllt werden.
2. Vor dem Füllen ist das letzte Prüfdatum mit gültigem Prüfstempel lt. Füllvorschrift zu kontrollieren. Ist die Prüffrist abgelaufen, darf die Atemluftflasche nicht mehr befüllt werden.
3. Für die Atemluftflaschen, die in Atemschutzgeräten verwendet werden, gelten folgende Prüffristen:
 a. 10 Jahre für Atemluftflaschen aus Stahl
 b. 5 Jahre für Composite-Flaschen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

a) Der Fülldruck darf bei 200 bar Flaschen 220 bar und bei 300 bar Flaschen 330 bar nicht übersteigen.
b) Die Flaschen müssen an zentralen Stellen durch fachkundiges Personal gefüllt und gewartet werden.
c) Die Flaschen dürfen nur in getrocknetem Zustand und mit trockener, geprüfter Luft gefüllt werden.
d) Die Flaschen dürfen nie ganz entleert werden.
e) Die Flaschen müssen am Flaschenhals lt. EN 1089-3 mit dem Buchstaben „AG“ oder „ASG“ gekennzeichnet sein.
f) Flaschen mit den Buchstaben „TG“ (Tauchflaschen) am Flaschenhals oder andere, zugelassene Pressluftflaschen von Firmen können in Eigenverantwortung gefüllt werden. Es wird empfohlen, das Formular Haftungsausschluss ausfüllen zu lassen.
g) Atemluftflaschen mit alten Messingventilen dürfen nicht gefüllt werden.

a.) Die gefüllten Flaschen müssen in abgekühltem Zustand mindestens 195 bar bei 200 bar und bei 300 bar Flaschen 290 bar Fülldruck aufweisen. Der Druck ist mit einem Prüfmanometer zu prüfen.

b.) Die Atemluftflaschen sind nach dem Füllen auf Dichtheit zu prüfen.

c.) Atemluftflaschen, die als Reserveflaschen gelagert werden, müssen mit einer Blindverschraubung versehen sein.

d.) Atemluftflaschen, die vollständig entleert zu einer Füllstelle gebracht werden, dürfen von dieser nicht gefüllt werden, sondern müssen in das Atemschutzzentrum der Landesfeuerwehrschule zur Überholung gebracht werden.

Atemluftkompressor

1. Die von der Lieferfirma beigegebene Bedienungs- und Wartungsanweisung des Kompressors muss genau befolgt werden. Zur Erleichterung ist die Pflegekurzanleitung regelmäßig zu verwenden.
2. Eine Kurzanleitung für das Füllen der Flaschen und das Ablassen des Kondensats muss beim Kompressor angeschlagen sein.
 Über die am Kompressor durchgeführten Wartungsarbeiten, z.B.:
 Filterwechsel, Ölwechsel etc. sind, mit Angabe von Betriebsstundenstand, genaue Aufzeichnungen zu führen (Wartungsblatt LFV oder Betriebsbuch).
3. Wartungsarbeiten am Atemluftkompressor dürfen nur von speziell ausgebildeten, geschulten und dem LFV namhaft gemachten Personen durchgeführt werden.
4. Jährlich ist die Messfunktion des Manometers und der Ansprechdruck des Enddruckschalters mittels Prüfmanometer durch den LFV oder durch eine Fachfirma zu kontrollieren. Diese Kontrolle muss im Betriebsbuch eingetragen werden. Alle 2 Jahre muss ein Service durch eine Fachfirma durchgeführt werden. Im Zuge dieser Wartung wird die Messfunktion des Manometers mitgeprüft. Auch muss diese Firma eine Luftqualitätsmessung durchführen. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständige Erstprüfstelle für Druckgeräte (TÜV o. TPA) alle 3 Jahre anlässlich der Füllstellenprüfung.
5. Bei Abweichungen der Anzeige des Prüfmanometers oder bei Funktionsstörungen des Enddruckschalters ist der Füllbetrieb einzustellen und der Leiter des Atemschutzzentrums an der Landesfeuerwehrschule zu verständigen.

Atemluftqualität

Die abgefüllte Luft muss die vorgeschriebene Atemluftqualität aufweisen, damit sie der EN 132 Anhang A Atemluft entspricht. Der Sauerstoffgehalt der Druckluft muss in entspanntem Zustand zwischen 20 Vol% und 21 Vol% liegen.

Es darf höchstens:

- 50 mg/m³ Wasser bei 200 bar- Flaschen
- 30 mg/m³ Wasser bei 300 bar- Flaschen
- 25 mg/m³ Wasser am Kompressor
- 0,3 mg/m³ Öl
- 800 ppm Kohlendioxid, CO^2
- 30 ppm Kohlenmonoxid, CO

in der Atemluft in entspanntem Zustand enthalten sein.

Weiters muss die Atemluft geschmacks- und geruchsfrei sein. Diese Werte werden bei Bedarf durch den Landesfeuerwehrverband geprüft. Alle 2 Jahre muss diese Prüfung im Zuge des Service durch eine Fachfirma durchgeführt werden.

Diese oben angeführten Vorschriften sind aufgrund der derzeit geltenden Gesetze und Verordnungen für den Bereich Atemluftkompressoren, die durch das Bundesministerium veranlasst wurden, erstellt und werden durch die zuständige Erstprüfstelle für Druckgeräte (TÜV) überwacht.

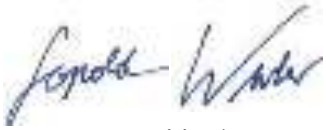
Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist vom zuständigen Kommandanten der Feuerwehr, bei der eine Füllstelle eingerichtet ist, ein verantwortlicher Atemschutzgerätewart einzusetzen. Der Kommandant hat die Einhaltung der Richtlinie zu überwachen.

Inkrafttreten

Die Dienstanweisung für Atemschutz-Stützpunkte und -Atemluftfüllstellen tritt mit 19. Juli 2017 in Kraft.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Dienstanweisung Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.



Salzburg, 19. Juli 2017

LBD Leopold Winter
Landesfeuerwehrkommandant

Haftungsausschlussformular:

Befüllen von Pressluftflaschen oder Atemluftflaschen für Fremdfirmen:

Erklärung betr. Ausschluss von Haftung bzw. Gewährleistung beim Befüllen von Atemschutzflaschen:

Bei den sich im Eigentum des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg befindlichen Atemluftfüllstellen diverser Feuerwehrstützpunkte gibt es jeweils einen Stützpunkt-Verantwortlichen und einen Stellvertreter. Weiters gibt es eingeschultes Personal zur Befüllung der Atemluftflaschen.

Diese Personen übernehmen auf freiwilliger Basis die Befüllung der Atemluftflaschen oder der Pressluftflaschen der Feuerwehren und müssen sich an die gültigen Richtlinien, Verordnungen und Dienstanweisungen halten.

Es wird hiermit ausdrücklich festgehalten, dass weder der Landesfeuerwehrverband Salzburg, noch die Verantwortlichen und Mitarbeiter der Füllstellen vor Ort, eine Haftung oder Gewährleistung für das Befüllen und die Betriebssicherheit befüllter Flaschen gegenüber Firmen, sonst. Einrichtungen bzw. Personen übernehmen.

Diese wird mit Unterschrift auf dieser Erklärung ausdrücklich anerkannt.

…… ……

Datum Auftraggeber/Eigentümer der zu befüllenden Flaschen